

99046002086000

Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012506/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft beim Nachlassgericht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausschlagung der Erbschaft, Amtsgerichte, Erbausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Ausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift, Ausschlagung beim Amtsgericht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	• [§§ 1942 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377) • [Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html) • [Gebuhrentabelle](https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html)
Teaser	Wenn Sie sich dafür entschieden haben, eine Erbschaft nicht anzunehmen, müssen Sie die Erbschaft ausdrücklich ausschlagen. Die Ausschlagungserklärung muss entweder persönlich in einem Termin vor dem Nachlassgericht oder bei einem Notar oder einer Notarin erklärt werden.
Volltext	Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind (auch Schulden werden vererbt). Mochten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht oder einem Notar / einer Notarin erklären. Hierfür ist ein Vor-Ort-Termin erforderlich. Es reicht nicht, wenn Sie eine einfache schriftliche Erklärung abgeben. Wenn Sie ausschlagen, gilt das für den gesamten Nachlass. Eine teilweise Ausschlagung (nur der Schulden) ist nicht möglich. Wenn Sie keine Ausschlagung erklären, gilt dies automatisch als Annahme der Erbschaft. Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass mit

Modul	Sachverhalt
	Meldebescheinigung • Die Vorlage der Sterbeurkunde ist nicht zwingend erforderlich. Ist keine Sterbeurkunde vorhanden, müssen Sie den vollständigen Namen (mit Geburtsnamen), das Sterbedatum und den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person angeben. • Angabe minderjähriger Kinder als Miterben: Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskunfte hierzu erteilt das Nachlassgericht).
Voraussetzungen	Sie sind Erbe und möchten eine Erbschaft ausschlagen.
Kosten	Die Gebühren für eine Erbausschlagung ergeben sich aus dem Wert der Erbschaft. Mindestgebühr 30 Euro.
Verfahrensablauf	• Zur Ausschlagung eines Erbes ist in jedem Fall ein persönlicher Termin vor Ort im zuständigen Amtsgericht erforderlich. • Nutzen Sie zur Vereinbarung dieses Termins bitte den Link zum Onlinedienst Erbausschlagung. Über diesen werden Ihnen das für Sie zuständige Amtsgericht angezeigt und Ihre eingegebenen Daten direkt an die korrekte Stelle übermittelt. Die nächsten Schritte werden Ihnen nach Versand der Terminvereinbarungsanfrage aufgezeigt. • Alternativ besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, das für Ihr Anliegen vorgesehene Formular zur Terminvereinbarung schriftlich auszufüllen und dem für Sie zuständigen Nachlassgericht (recherchierbar über den Behördenfinder) zu übermitteln. • **Achtung** : Ein einfacher Brief an das zuständige Nachlassgericht genügt nicht für eine rechtswirksame Ausschlagung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer für die Terminvergabe durch das zuständige Nachlassgericht kann je nach Sachverhalt variieren. Sollten Sie aufgrund einer ablaufenden Frist einen kurzfristigen Termin benötigen, werden wir uns mit Ihnen kurzfristig in Verbindung setzen. Bitte sehen Sie von Nachfragen ab. In besonders dringenden Fällen empfehlen wir Ihnen, sich an ein Notariat zu wenden.

Modul

Sachverhalt

Frist

- Die formgerechte Ausschlagung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen.
- Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie von Ihrer Erbenstellung Kenntnis erlangen.
- Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.
- Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der oder die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

weiterführende Informationen

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgericht-636948>
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/verfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-636820>
<https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>
<https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/637470/4a2603950575e7d496df2c662f823e3d/erbausschlagung-data.pdf>
<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/573472/c4dc99a62731f1ddfcf68094b6d61abf/erbausschlagung-data.pdf>

Modul

Sachverhalt

dc99a62731f1ddfcf68094b6d61abf/erbausschlagung-d
ata.pdf
https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=AFM_AusErb
https://am.hamburg.de/intelliform/forms/HH/standard/eas_erbausschlagung/eas_erbausschlagung/index

Hinweise

Wo können Sie ausschlagen?

- Zuständig für die Ausschlagung ist das Nachlassgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers. Dies ist meist das Nachlassgericht an dem Ort oder in dem Bezirk, in dem die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. War dies ein Hospiz oder Pflegeheim können sich Besonderheiten ergeben. Sie können bei diesem Nachlassgericht fristwährend die Ausschlagung erklären.
- Alternativ können Sie auch bei Ihrem Wohnortgericht ausschlagen. Damit ist das Nachlassgericht an Ihrem eigenen Wohnort oder in dem Bezirk gemeint, in dem Sie gemeldet sind. Auch dieses Gericht ist für die Ausschlagung zuständig und Sie können hier fristwährend ausschlagen.
- Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann für Sie eine Ausschlagung bei einem deutschen Konsulat in Frage kommen. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort in Verbindung. Das Konsulat leitet die Ausschlagungserklärung an das zuständige Nachlassgericht weiter.
- Sie können Ihre Ausschlagungserklärung auch von jedem Notar aufnehmen lassen, der diese an das zuständige Nachlassgericht weiterleitet. Einen Notar in Ihrer Nähe, finden Sie unter [Notar.de](https://www.notar.de).

Minderjährige Kinder als Miterben:

- Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu,

Modul	Sachverhalt
	können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen. • Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskunft hierzu erteilt das Nachlassgericht). **Bitte beachten Sie: Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.**
Rechtsbehelf	Anfechtung: • Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft angenommen haben. Also durch sein Verhalten gezeigt hat, dass die Stellung als Nachfolger des Verstorbenen angenommen wird. • Wusste der Erbe oder die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, oder liegen bestimmte andere Irrtümer vor, kann von ihm oder ihr die Annahme der Erbschaft angefochten werden. • Wegen komplexer Sachverhalte ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat eines Rechtsanwalts ratsam. Das Nachlassgericht darf keine Beratungen vornehmen.
Kurztext	• Ausschlagung der Erbschaft beim Nachlassgericht • Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen • Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages • Persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12506)
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)